

= Rundschreiben n. 1

08.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des kürzlich erlassenen Haushaltsgesetzes (Gesetz Nr. 191 vom 23. Dezember 2009) informieren. Auch dieses Jahr ist das Haushaltsgesetz sehr „schlank“ ausgefallen, da bereits das Anti-Krisen-Dekret (DL Nr. 185/2008), sowie die Sommerverordnung 2009 (DL Nr. 102/2009) diesem vorrangegangen sind.

+ 1. Haushaltsgesetz 2010 +

Die wichtigsten Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2010 betreffen die Verlängerungen des Steuerabsetzbetrages von 36 Prozent für die Wiedergewinnungsarbeiten, den verminderten MwSt-Satz von 10 Prozent für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von Wohngebäude, sowie die Aufwertung von Beteiligungen und bebaubaren Grundstücken. = Seite 2

+ 2. MwSt-Verrechnungen +

Ab 1. Jänner 2010 kann die elektronische Versendung der Vordrucke F24, mit welchen MwSt-Guthaben von mehr als Euro 10.000 (jährlich) verrechnet werden, nur mehr mittels telematischen Dienstleistungen abgewickelt werden, welche von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. = Seite 2

+ 3. Senkung des gesetzlichen Zinsfußes +

Der gesetzliche Zinsfuß wird ab 1. Jänner 2010 um zwei Prozentpunkte gesenkt und beträgt nunmehr 1 Prozent. = Seite 2

+ 4. Kontrollen von unterlassener Zahlungen +

Die Agentur der Einnahmen führt derzeit verstärkte Kontrollen zur Prüfung von unterlassener und verspäteter Zahlungen, der geschuldeten Steuern vom Jahr 2009, durch. = Seite 3

+ 5. Steuerbegünstigung 55 Prozent +

Vom diesjährigen Haushaltsgesetz wurde der Steuerbonus von 55 Prozent nicht verlängert. Somit kann diese Steuerbegünstigung nur mehr für jene Ausgaben in Anspruch genommen werden, welche bis zum 31. Dezember 2010 bezahlt werden. = Seite 4

+ 6. Verschiedenes +

Musik in Geschäftslokalen: für die Nutzung von registrierter Musik müssen die entsprechenden Gebühren an die SIAE und / bzw. SCF bezahlt werden.

Lizenz zum Verkauf von alkoholischen Produkten: Für den Verkauf von Produkten, welche Alkohol enthalten, braucht es die entsprechende Verkaufslizenz des Zollamtes. = Seite 4

= Steuerfälligkeiten

+ 20. Januar +

• Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldung betreffend den Monat Dezember

• Frist für die Versendung der jährlichen CONAI Meldung

+ 31. Januar +

• Frist für die Versendung der trimestralen und jährlichen Intrastat-Meldungen für das Jahr 2009

+ 1. Haushaltsgesetz 2010 +

Das Haushaltsgesetz 2010 tritt bekanntlich mit 1. Jänner in Kraft und anschließend zeigen wir die wichtigsten Neuerungen auf:

Verlängerung der Steuerbegünstigung von 36 Prozent: mit dem diesjährigen Haushaltsgesetz wurde die Steuerbegünstigung von 36 Prozent für außerordentliche Instandhaltung und Wiedergewinnungsmaßnahmen bis 31. Dezember 2012 verlängert. Der Höchstbetrag der entsprechenden Ausgaben beträgt weiterhin Euro 48.000 je Immobilie.

Zudem wurde auch die Steuerbegünstigung von 36 Prozent für den Ankauf von Wohnimmobilien und dem entsprechenden Zubehör, welche von Bauunternehmen gänzlich saniert und restauriert wurden, verlängert. Somit kann von dieser Steuerbegünstigung Gebrauch gemacht werden, wenn die Sanierung im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 und 31. Dezember 2012 getätigt wurde und der notarielle Kaufakt innerhalb 30. Juni 2013 abgeschlossen wird.

Verminderter MwSt-Satz für Instandhaltungen: der verminderte MwSt-Satz von 10 Prozent, anstatt dem ordentlichen Satz von 20 Prozent, für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von Wohngebäuden wird ab 2010 als fixe Regelung festgelegt.

Neuaufgabe der Aufwertungen von Beteiligungen und Baugrundstücken: Für natürliche Personen, einfache Gesellschaften sowie nicht gewerbliche Körperschaften wird dieses Jahr nochmals die Aufwertung von nicht quotierten Beteiligungen, Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken, welche sich zum 1. Jänner 2010 im Besitz des Steuerpflichtigen befunden haben, aufgerollt. Bis zum 31. Oktober 2010 muss von einem Sachverständigen eine beeidete Schätzung ermittelt werden und bis zu diesem Zeitpunkt muss außerdem entweder die gesamte Rate oder die erste Rate der Ersatzsteuer eingezahlt werden.

Die Ersatzsteuer der Aufwertung beträgt 4 Prozent für wesentliche Beteiligungen und Baugrundstücke, sowie 2 Prozent für nicht wesentliche Beteiligungen.

+ 2. MwSt-Verrechnungen +

Mit der Sommerverordnung 2009 hat die Finanzverwaltung Einschränkungen für die Verrechnung des MwSt-Guthabens von mehr als Euro 10.000 eingeführt. Ab 2010 können die Verrechnungen mittels Vordruck F24 erst am 16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt-Erklärung bzw. des Antrages für die vierteljährliche Erstattung vorgenommen werden. Zudem kann ein MwSt-Guthaben von mehr als Euro 10.000 (jährlich bzw. vierteljährlich) nur über das elektronische Portal der Finanzverwaltung (Entratel oder Fiscoonline) abgewickelt werden.

Das MwSt-Guthaben bis zum Betrag von jährlich (bzw. vierteljährlich) Euro 10.000 kann weiterhin mittels den bisher üblichen Zahlungsmodalitäten (z.B. home-banking, remote-banking) verrechnet werden.

Zudem möchten wir Sie daran erinnern, dass bei Verrechnungen von MwSt-Guthaben von mehr als Euro 15.000 die MwSt-Erklärung, mit einem Bestätigungsvermerk von einem

qualifizierten Freiberufler, unter anderem von Wirtschafts- und Steuerberatern, versehen werden muss.

Für all jene Kunden, für welche die Kanzlei Lanthaler+Berger+Partner die Buchhaltung führt, stellen selbstverständlich wir den Bestätigungsvermerk aus, welcher für die Verrechnung des Guthabens von mehr als Euro 15.000 notwendig ist. Alle anderen Kunden, sollten sich diesbezüglich mit ihrem Berater in Kontakt setzen, um im Jahr 2010 ordnungsgemäß eventuelle Verrechnungen durchführen zu können. In diesen Fällen ist eine Buchhaltungskontrolle unsererseits notwendig, um den Bestätigungsvermerk ausstellen zu können.

Eine kurze Übersicht der neuen Verrechnungsmodalitäten des MwSt-Guthabens:

	Horizontale Verrechnung (Vordruck F24)	Vertikale Verrechnung (MwSt mit MwSt)
bis zu 10.000 €	ohne Einschränkungen	ohne Einschränkungen
ab 10.001 € bis 15.000 €	ab 16. des Folgemonats nach Abgabe der jährlichen MwSt-Erklärung	
ab 15.001 €	ab 16. des Folgemonats nach Abgabe der jährlichen MwSt-Erklärung mit Bestätigungsvermerk	

+ 3. Senkung des gesetzlichen Zinsfußes +

Mit der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft vom 4. Dezember 2009, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt vom 15. Dezember 2009, wurde der gesetzliche Zinsfuß von bisher 3 auf 1 Prozent gesenkt. Der neue Zinssatz ist ab 2010 gültig.

Die Reduzierung des Zinssatzes hat unter anderem auch positive Auswirkungen auf den Steuerzahler, da beispielsweise die freiwilligen Berichtigungen von verspäteten Zahlungen nun deutlich kostengünstiger werden.

+ 4. Kontrollen von unterlassener Zahlungen +

Mit einer Pressemitteilung hat die Finanzverwaltung angekündigt, künftig verstärkte Kontrollen, zur Prüfung von unterlassener und verspäteter Zahlungen von Steuern des Jahres 2009, durchzuführen. Damit soll verhindert werden, dass sich Steuerzahler, aufgrund der verminderten Strafen und des günstigen Zinssatzes, über den Fiskus zwischenfinanzieren und die Angelegenheit dann durch die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung wieder richtigstellen. Denn sobald ein Bescheid von der Finanzverwaltung erhalten wird, kann eine freiwillige Berichtigung nicht mehr durchgeführt werden und es müssen die ordentlichen Strafen bezahlt werden.

Die Agentur der Einnahmen vergleicht diesbezüglich die Steuerzahler mit deren Verhalten aus den Vorjahren, um so gezieltere Kontrollen durchführen zu können. Wenn ein Steuerzahler beispielsweise im Jahr 2008 bereits im Juni die gesamte Rate seiner Steuern bezahlt hat und im Jahr 2009 noch keine Steuern bezahlt hat, löst dies bei der

Finanzverwaltung eine Benachrichtigung der Unregelmäßigkeit aus. Erhält ein Steuerzahler eine solche Benachrichtigung befindet er sich unmittelbar vor einer Finanzkontrolle. Er hat dann noch die Möglichkeit den geschuldeten Betrag mittels freiwilliger Berichtigung schnellstmöglich nachzuzahlen. Tut er dies nicht, wird er von der Agentur der Einnahmen kontrolliert.

+ 5. Steuerbegünstigung 55 Prozent +

Bis zum 31. März 2010 muss die Mitteilung der Arbeiten für Energiesparmaßnahmen abgegeben werden, um in den Genuß der Steuerbegünstigung von 55 Prozent zu kommen. Diese Mitteilung müssen all jene versenden, die mit den entsprechenden Arbeiten bereits im Jahr 2009 begonnen haben und im Jahr 2010 die Arbeiten fortführen.

Jene Steuerzahler, welche Arbeiten über das Jahr durchführen und vom Steuerbonus von 55 Prozent bereits in jener Steuererklärung profitieren möchten, in welchen die Arbeiten begonnen haben, müssen nämlich bestätigen, dass die Arbeiten noch nicht beendet wurden und müssen somit nicht auf das Ende der Arbeiten und die Versendung der Dokumente an das ENEA abwarten.

+ 6. Verschiedenes +

6.1 Musik in Geschäftslokalen: wir möchten Sie daran erinnern, dass die Musikverbreitung in Geschäftslokalen gebührenpflichtig ist. Es sind sodann die entsprechenden Gebühren an die SCF (Società Consorzio Fonografici) und die SIAE (Società Italiana degli autori e editori) zu bezahlen, da es sich um eine öffentliche Darbietung von Musikstücken handelt. Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Beiträgen ist, dass die SIAE die Autorenrechte regelt und die SCF die Produzentenrechte. Beide Beträge sind geschuldet, sobald ein Fernseh- bzw. Radiogerät im Betrieb vorhanden ist und die Räumlichkeiten öffentlich zugänglich sind.

6.2 Lizenz zum Verkauf alkoholischer Produkte: Unternehmen, welche mit alkoholischen Produkten handeln (Detail-, Großhandel, usw.) und Produkte wie Wein, Bier, Liköre, Parfüme, puren Alkohol, denaturierter Alkohol verkaufen, müssen beim Zollamt die entsprechende Verkaufslizenz beantragen. Die betroffenen Tätigkeiten sind unter anderem folgende: Restaurant, Bar, Drogerie, Parfümerie, **Schönheitsinstitute**, **Friseursalone**, Apotheken, **Reformhäuser**, **Tabaktrafiken**, usw.. Die Verwaltungsstrafen betragen Euro 258,22 bis Euro 1.549,37, falls die benötigte Lizenz nicht vorhanden ist.

6.3 Neuigkeiten im MwSt-Bereich: wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 6/2009 beschrieben, möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass seit 1. Jänner 2010 die Neuerungen im MwSt-Bereich in Kraft sind. **Deshalb sollten sich all jene Kunden, welche Handelsbeziehungen mit dem Ausland haben, mit ihrem Berater in Verbindung setzen und, für eine ordnungsgemäße Registrierung, die entsprechenden Rechnungen (Eingangs- und Ausgangsrechnungen) fristgerecht in unserer Kanzlei abgeben.**

Für jegliche Auskunft im Zusammenhang mit den Themen dieses Rundschreibens, können Sie uns gerne anrufen!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Berater

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

= Achtung

Die Mitteilung muss nur versendet werden, falls die Arbeiten im Jahr 2010 weitergeführt werden.